

B. Sc. Medieninformatik / B. Eng. Medientechnik / B.Eng. Ton und Bild

Auslandsstudiensemester als Externes Semester (§19B PO)

Anmeldung

Student/in: _____
Name Datum Unterschrift

Matrikel-Nr.: _____ Studiengang/PO-Jahr: _____ / _____

Gasthochschule/Land: _____

Fakultät/Fachbereich an der Gasthochschule: _____

A) Vor dem Antritt des Auslandsstudiensemester - Learning-Agreement

1. Erstellung des Learning-Agreements

- Im Abschnitt „Sending Institution“ wird eingetragen:

Hochschule Düsseldorf, FB Medien, D_DUSSELD03, Münsterstraße 156, 40476 Düsseldorf, Germany mit dem Kontaktdaten des Beauftragten für Internationalisierung im Fachbereich: Prof. Jens Herder, herder@hs-duesseldorf.de, +49-211-4351-3268.

- In Tabelle B wird als Anerkennungsfach *External Semester (Externes Semester)* mit *30 ECTS Punkten* eingetragen.

- Im Abschnitt "Responsible person at the Sending Institution" wird die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses eingetragen: *Prof. Dr. Gundula Dörries, pruefung.verfahren@hs-duesseldorf.de, Head of Examination Board.*

Der/die Internationalisierungsbeauftragte wurde konsultiert.

Internationalisierungsbeauftragte*r: _____
Name Datum Unterschrift

2. Der Auslandsstudiensemester wird von mir **betreut** und im Anschluss wie in der Prüfungsordnung vorgesehen von mir gemäß §19 und §19b PO **geprüft**:

Betreuer*in und Prüfer*in: _____
Name Datum Unterschrift

- Nach der Unterschrift geht das Formular an das Studienbüro, an die spezielle Adresse für Anerkennungen: pruefung.verfahren@hs-duesseldorf.de

3. Studienbüro

Im Studienbüro wird das Learning Agreement durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses geprüft und abgezeichnet.

Dieses Formular verbleibt im Studienbüro, eine Kopie geht an den oder die Studierende*n.

B) Während des Auslandsstudiensemesters

Wenn sich während des Verlaufs des Auslandsstudiensemesters die belegten Kurse/Module **ändern** sollten, müssen diese Änderungen im Learning-Agreement genehmigt werden. Dazu muss das Learning-Agreement **erneut**

- zuerst von der oder dem Internationalisierungsbeauftragten und dann
- auch von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses **genehmigt** werden.

C) Nach dem Auslandsstudiensemester

Die erfolgreiche Durchführung des Auslandsstudiensemester wird von dem Betreuer bzw. der Betreuerin gemäß §19 und §19b PO **geprüft**

- durch die Beurteilung des Berichts,
- durch die Prüfung (anhand des eingereichten Zeugnisses, Notenspiegel bzw. Transcript of Records und des Learning Agreements), dass im Ausland in Modulen gemäß des Learning Agreements mindestens 20 Leistungspunkte nach ECTS erreicht wurden.
- durch ein Fachgespräch.

Das Ergebnis ist nicht bestanden oder bestanden, es werden keine Notenpunkte vergeben.

- Das Ergebnis wird an das Studienbüro gemeldet.